

Veröffentlichung am Mittwoch, 08.07.2020

STADT KEMNATH

Bekanntmachung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ mit gleichzeitiger 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kemnath (Verfahren gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-)

Der Stadtrat der Stadt Kemnath hat in der Sitzung am 7. Mai 2018 beschlossen, für den Bereich des Grundstückes, Fl.-Nr. 38, Gemarkung Kaibitz (räumlicher Geltungsbereich) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig ist auch der Flächennutzungsplan der Stadt Kemnath zu ändern und anzupassen (27. Änderung).

Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 1,18 ha auf der Fl.Nr. 38, Gem.: Kaibitz. Das Planungsgebiet hat eine mittlere Breite von ca. 295 m und eine mittlere Tiefe von ca. 45 m (räumlicher Geltungsbereich). Im Planbereich sollen Photovoltaikmodule ortsfest errichtet werden. Ergänzend zu den eigentlichen PV-Modulen wird die Errichtung einer entsprechenden Übergabestation erforderlich. Notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verwirklicht.

Das Bebauungsplangebiet wird als „Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Vorhabenträger: Ely Eibisch, Kaibitz 5, 95478 Kemnath

Mit dem Vorhabenträger wird ein entsprechender Durchführungsvertrag geschlossen. Die Belange des Umweltschutzes sind im Bauleitplanverfahren zu würdigen und ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht liegt den Verfahrensunterlagen bei.

Die vorgezogene Bürger- und Fachstellenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte in der Zeit vom 09.04.2020 bis einschließlich 11.05.2020. Die jeweiligen Änderungen wurden in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Planung in der Fassung vom 18.06.2020 kann in der Zeit vom 15.07.2020 bis einschließlich 17.08.2020 in der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, Zimmer EG012 eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kemnath, den 07. Juli 2020


Roman Schäffler
Erster Bürgermeister

